Hannelore Kohl, Greifswald*

20 Jahre Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Die gewählte Überschrift mit „20 Jahre Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern" könnte – einem im Frühjahr 2016 erscheinenden Beitrag zugeordnet – auf den ersten Blick in die Irre führen. Dies gilt umso mehr, als schon im April 2014 in Leipzig ein gemeinsamer Festakt der Verfassungsgerichte der fünf neuen Bundesländer aus Anlass ihres 20-jährigen Bestehens begangen wurde – es wurde gleichsam ein „ideelles Gesamtdatum" zugrunde gelegt, nachdem diese Gerichte nach der Wiedervereinigung Deutschlands zwischen 1993 und 1995 entstanden waren. Berücksichtigt man, dass die Funktionsfähigkeit des hiesigen Landesverfassungsgerichts als Kollegialorgan erst mit der Wahl und Vereidigung der Verfassungsrichterinnen und -richter am 22. November 1995 hergestellt war und es damit das jüngste deutsche Verfassungsgericht ist[1]*, scheint der Titel dieses Beitrags jedoch tolerabel. Vorweg sei klargestellt, dass er sich auf die Darstellung der verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich normierten Grundlagen für die Organisation und die inhaltliche Arbeit dieses Gerichts beschränkt; eine – gegebenenfalls auch kritische – inhaltliche Würdigung der Entscheidungspraxis stünde einem amtierenden Mitglied des Gerichts meiner Auffassung nach schwerlich an, dies sollte den von seinen Entscheidungen betroffenen Personen und Institutionen, der Öffentlichkeit allgemein und speziell der Fachöffentlichkeit der Juristinnen und Juristen vorbehalten bleiben.*

I. Verfassungsgeschichtlicher Hintergrund

Der Blick auf 20 Jahre Landesverfassungsgericht kommt nicht aus ohne Blick auf die Entstehung der Landesverfassung selbst, die die Grundlagen für die Tätigkeit dieses Gerichts legt.

Schon im politischen Prozess ab Herbst 1989 und verstärkt nach der Wiedererrichtung der auf dem Gebiet der zentralstaatlich ausgerichteten DDR 1952 abgeschafften Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wuchs dort das Bedürfnis, die neu gewonnene Eigenstaatlichkeit mit Schaffung einer eigenen Landesverfassung zu besiegeln. Ursprünglich war deren Neugründung zum 14.10.1990 als Gliedstaaten der DDR geplant gewesen[2]; dies wurde überholt durch den Beitritt der DDR gemäß Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages zum 03.10.1990 als Land der Bundesrepublik Deutschland. Die Entstehungsprozesse der Verfassungen in den ostdeutschen Ländern – gleichsam die „dritte Generation" gliedstaatlicher Verfassungen nach den vor und nach Inkrafttreten des Grundgesetzes im Westen entstandenen Landesverfassungen – verliefen in vergleichbaren, allerdings unterschiedlich langen Phasen. Grundlegend für diesen Prozess war die Annahme einer tatsächlich genuinen Neuschöpfung der ostdeutschen Gliedstaaten, denn andernfalls hätten sich mit Bestand dieser Länder nach dem zweiten Weltkrieg vor der Gründung der DDR 1949, vor ihrer sozialistischen Verwaltungszentralisierung 1952 und vor der Verfassungsreform 1968 (erst zu diesem Zeitpunkt war die längst überflüssige Länderkammer abgeschafft worden) schwierige Rechtsfragen gestellt – etwa nach der Rechtsnachfolge oder nach einer Bindung an nach 1945 auf deren Territorium beschlossene Verfassungen[3], die formal nie aufgehoben worden sind und deswegen einem frei schöpferischen Verfassungsprozess hätten im Wege stehen können, obwohl sie seit Jahrzehnten weder über Organe noch über Kompetenzen verfügt hatten.

Nachdem zunächst der am 14.10.1990 gewählte Landtag mit einfacher Mehrheit ein „Vorläufiges Statut für das Land Mecklenburg-Vorpommern" beschlossen hatte, das „durch Aushang in den Räumen des Landtages" verkündet wurde[4] und dem § 8 Abs. 2 Geltungskraft nur „bis zum Inkrafttreten der Verfassung" beilegte, wurde die Erarbeitung der Verfassung Mecklenburg-Vorpommerns einer aus stimmberechtigten parlamentarischen Mitgliedern, Sachverständigen sowie Vertretern der Arbeitsgruppe „Vorläufige Verfassung", des Regionalausschusses Verfassung, der GRÜNEN und der Bürgerbewegung bestehenden Verfassungskommission, ergänzt um Vertreter der Landesregierung ohne Stimmrecht, unter Leitung von *Rainer Prachtl* – dem späteren ersten Präsidenten des Landtages – übertragen[5]. Die Verfassung wurde am 23.05.1993 – also einem Datum mit Symbolwert – im Landtag verabschiedet, sofort verkündet und sie trat – mit Ausnahme einzelner Regelungen[6], die erst mit dem endgültigen Inkrafttreten der Verfassung gemäß Art. 80 Abs. 2 LV am 15.11.1994 (Beendigung der ersten Wahlperiode des Landtages) wirksam werden sollten – aufgrund des unmittelbar anschließend beschlossenen Gesetzes über die Verabschiedung und das Inkrafttreten der Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern zunächst als Vorläufige Verfassung in Kraft. Durch Volksentscheid bestätigt

* Die Autorin war Präsidentin des OVG M-V und ist Präsidentin des LVerfG M-V.

1 *März*, Die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts in der ersten Amtszeit, in: Hückstädt (Hrsg.), Zwölf Jahre Verfassungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern, 2008, 11 (13)

2 Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik (Ländereinführungsgesetz – LEG) v. 22.07.1990 – GBl. DDR I S. 955.

3 Thüringen 20.12.1946, Sachsen-Anhalt 10.01.1947, Mark Brandenburg 06.02.1947, Mecklenburg 12.03.1947, Sachsen 15.03.1947.

4 So § 8 Abs. 1 S. 1.

5 Zum Ganzen und zu Streitpunkten siehe *März*, Die Verfassungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern, JöR Bd. 54 (2006), 175; Zwischenbericht der Kommission v. 30.04.1992 – LT-Drs. 1/2000 – und Abschlussbericht v. 07.05.1993 – LT-Drs. 1/3100.

6 Art. 36 – Bürgerbeauftragter, Art. 52 bis 54 – Landesverfassungsgericht, Art. 60 Abs. 4 S. 2 – Volksentscheid zur Änderung der Verfassung.

wurde sie dann erst am 12.06.1994. Bei einer Wahlbeteiligung von 65,5 % (902.988 von 1.379.244 Wahlberechtigten) hatten 58,7 % (530.292) mit Ja und 38,9 % (351.599) mit Nein gestimmt; die politisch Verantwortlichen hätten sich sicher eine deutlich höhere Beteiligung und Zustimmung gewünscht.

Als Vollverfassung regelt die Verfassung Mecklenburg-Vorpommerns nicht nur den Staatsaufbau, sondern formuliert Grundrechte und Staatsziele und beschreibt eine Wirtschafts- und Sozialordnung. Viele Regelungen der Verfassung – nicht zuletzt auch die Präambel – sind nur vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen mit dem DDR-System und dessen Überwindung zu verstehen. Auch das eigene Landesverfassungsgericht ist Ausdruck dieses Bewusstseins von der Eigenstaatlichkeit[7]; es war in der Verfassungskommission sehr schnell klar, dass von der durch Art. 99 GG eingeräumten Möglichkeit, Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes durch das Bundesverfassungsgericht entscheiden zu lassen, nicht Gebrauch gemacht werden sollte.

II. Zusammensetzung und Aufgaben des Landesverfassungsgerichts

Die Verfassung selbst legt in Art. 52 und 53 nur die Grundzüge der Stellung, Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Landesverfassungsgerichts fest und qualifiziert es – wie sich zumindest indirekt aus der Formulierung in Art. 52 Abs. 1 LV ergibt – seinerseits als Verfassungsorgan[8]; im Landeshaushaltsrecht hat diese Eigenständigkeit allerdings erst deutlich später Anerkennung gefunden[9].

Danach besteht das Gericht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, von denen mindestens vier (darunter der Präsident) die Befähigung zum Richteramt haben müssen; jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Alle werden auf Vorschlag eines besonderen Ausschusses vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewählt. Art. 52 Abs. 4 LV enthält nachvollziehbare Inkompatibilitätsregelungen.

Art. 53 LV lässt neben der enumerativen Aufzählung der Zuständigkeiten des Gerichts in Nr. 1 bis 8 Raum für weitere verfassungsrechtlich oder einfachgesetzlich begründete Kompetenzen (Art. 53 Nr. 9 LV); zu nennen wären hier die Wahlprüfung (Art. 21 Abs. 2 LV), die Entscheidung über die materielle Verfassungsmäßigkeit eines Volksbegehrens (Art. 60 Abs. 2 S. 2 LV), die Entscheidung über das Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters aus dem Amt (§ 7 LVerfGG) sowie im Rahmen der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses des Landtages die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens nach § 22 Abs. 1 UAG M-V oder die Rechtmäßigkeit der Einstufung eines Beweismittels als Verschlusssache nach § 23 Abs. 1 UAG M-V (§ 23 Abs. 2 UAG M-V).

Die Ausformung der verfassungsrechtlichen Vorgaben übernimmt das auf der Grundlage des Art. 54 LV erlassene und am 15.11.1994 in Kraft getretene Gesetz über das Landesverfassungsgericht[10], das Organisation und Verfahren des Landesverfassungsgerichts regelt und zudem bestimmt, in welchen Fällen die Entscheidungen des Gerichts Gesetzeskraft haben. Dabei hat sich der Gesetzgeber in verschiedener Hinsicht am Bundesverfassungsgericht orientiert; zum Beispiel beträgt die Amtszeit der ehrenamtlich tätigen[11] Richter, die eine Aufwandsentschädigung erhalten (§ 65 Abs. 1 LVerfGG), ebenfalls zwölf Jahre ohne Möglichkeit der Wiederwahl[12]; allerdings kann ein stellvertretendes Mitglied für den Rest seiner Amtszeit zum Mitglied gewählt werden (§ 5 Abs. 1 S. 2 LVerfGG). Richterinnen und Richter müssen mindestens 35 Jahre alt sein, die Wählbarkeit zum Landtag besitzen (Ausnahmen nunmehr bei Richtern oder Lehrern des Rechts an einer staatlichen Hochschule des Landes) und sie sollen „im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens und für das Amt besonders geeignet“ sein (§ 3 Abs. 1 LVerfGG). Die Regelung in § 2 Abs. 3 LVerfGG, wonach der Präsident aus dem Kreis der Präsidenten der Gerichte und der Vorsitzenden Richter an den oberen Landesgerichten gewählt werden und der Vizepräsident Berufsrichter sein muss, soll garantieren, dass die Verhandlungsleitung in den Händen einer darin erfahrenen Person liegt, schränkt jedoch den Kreis der für diese Aufgaben in Frage kommenden Personen auch ein. Die Möglichkeit, auch Personen ohne Befähigung zum Richteramt zu berufen, ist in der Praxis Mecklenburg-Vorpommerns theoretisch geblieben – sie wird übrigens auch in anderen Bundesländern, die sie einräumen, eher selten genutzt. Die Tätigkeit im Landesverfassungsgericht geht jeder anderen beruflichen Tätigkeit vor (§ 8 Abs. 3 LVerfGG).

Das Gesetz sieht in § 7 ein Verfahren über die Feststellung des Ausscheidens in anderen Fällen als Vollendung des 68. Lebensjahres oder Ablauf der Amtszeit vor; über das Vorliegen eines der in § 6 Abs. 2 genannten Gründe entscheidet das Gericht mit einer qualifizierten Mehrheit von fünf Mitgliedern. § 5 Abs. 3 LVerfGG formuliert die Anforderung an den Landtag, bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters binnen drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen. In der Praxis wird diese Frist allerdings nicht immer eingehalten; bei Ausscheiden wegen Ablaufs der Amtszeit oder der Vollendung

7 *Classen*, in: Classen/Litten/Wallerath, Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommentar), 2. Aufl. 2015, Art. 52 Rn. 2.

8 So auch *von Ammon*, in: 20 Jahre Verfassungsgerichtsbarkeit in den neuen Ländern, Berlin 2014, S. 202 m.w.N.

9 Erst seit etwa 10 Jahren findet sich der Haushalt des Landesverfassungsgerichts im eigenständigen Einzelplan 14 wieder, dessen Stellenplan allerdings nur eine einzige Personalstelle (E 6 für Mitarbeiter/in Serviceeinheit) aufweist.

10 V. 19.07.1994 (GVOBl. S. 734), zuletzt geändert durch G v. 19.01.2010 (GVOBl. S. 22).

11 So ausdrücklich § 8 Abs. 2 LVerfGG; *Classen*, in: Classen/Litten/Wallerath, LVerf M-V (Fn. 7), Art. 52 Rn. 10.

12 Zur Amtszeit in den übrigen neuen Bundesländern siehe *von Ammon* (Fn. 8), S. 204 f.

des 68. Lebensjahres führen diese Mitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort (§ 5 Abs. 2 S. 1 LVerfGG), ansonsten gilt nach § 5 Abs. 2 S. 2 LVerfGG die allgemeine Vertretungsregelung des § 2 Abs. 4 LVerfGG.

Seinen Sitz hat das Gericht in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (§ 1 Abs. 2 S. 2 LVerfGG), wobei es infrastrukturell und administrativ eine enge Anbindung an das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern erfährt (§ 12 LVerfGG) und sich im Übrigen auch der Geschäftseinrichtungen der Gerichte des Landes bedienen kann (§ 12 Abs. 3 LVerfGG).

Für die Verfahrensgestaltung verweist § 13 LVerfGG teils auf das Gerichtsverfassungsgesetz – GVG – (hinsichtlich Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung), im Übrigen auf eine entsprechende Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO. Ein Vertretungszwang besteht nur für die mündliche Verhandlung (§ 18 Abs. 1 S. 2 LVerfGG), die Verfahren sind regelmäßig gerichtskostenfrei[13]. Ergänzt wird dies um jeweils für die einzelnen Verfahrensarten spezifische Regelungen. Es gilt der Untersuchungsgrundsatz (§ 22 LVerfGG), jedoch erst dann, wenn der jeweilige Antrag die Hürde der erforderlichen Darlegungen zur Antrags- oder Vorlagebefugnis übersprungen hat[14]. Auch die Voraussetzungen für den Erlass von einstweiligen Anordnungen sind geregelt (§ 30 LVerfGG). Mecklenburg-Vorpommern sieht die Möglichkeit vor, das Abstimmungsverhältnis (§ 27 Abs. 4 S. 2 LVerfGG) mitzuteilen oder ein Sondervotum anzuschließen (§ 27 Abs. 5 LVerfGG)[15].

III. Entscheidungspraxis des Landesverfassungsgerichts

Seine Rechtsprechungstätigkeit konnte das Gericht – wie bereits erwähnt – erst im November 1995 nach der Vereidigung der Richter und der Richterin[16] „der ersten Stunde“ aufnehmen; als eine der ersten Amtshandlungen wurde die Geschäftsordnung erlassen[17]. Andererseits war das seine Tätigkeit leitende Prozessrecht schon ein Jahr zuvor in Kraft getreten mit der Folge, dass bereits zu diesem Zeitpunkt Verfahren bei der vom Oberverwaltungsgericht betreuten Geschäftsstelle eingelegt werden konnten – die mögliche Bedeutung dieser zeitlichen Differenz wurde zunächst von niemandem, auch nicht von rechtskundigen Hochschullehrern erkannt[18]. Dass Verfahren zur Fristwahrung seit Inkrafttreten des Prozessrechts auch schon hätten eingelegt werden müssen, ist dann der ersten Entscheidung des Gerichts zu entnehmen: eine kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Personalvertretungsgesetz wurde als verfristet und damit unzulässig abgewiesen[19]. Die Befürchtung, dass sich dieser Einstieg in die Judikatur möglicherweise als „schlechtes Omen“ erweisen würde[20], hat das Gericht selbst – so meine ich – durch seine spätere Rechtsprechung widerlegt; ob die Bewertung als „Erfolgsgeschichte“[21] gerechtfertigt ist, mögen andere beurteilen.

Jedenfalls sind gerade in den ersten Jahren wichtige Entscheidungen getroffen worden, die auch Beachtung über die Landesgrenzen hinaus gefunden haben[22].

Später hat das Gericht besondere Aufmerksamkeit für seine Entscheidung zur Funktional- und Kreisgebietsreform 2006 bekommen; diese hielt der verfassungsrechtlichen Prüfung nicht stand[23]. Erst der zweite Anlauf des Gesetzgebers – mit einer grundlegend veränderten Vorgehensweise im Gesetzgebungsverfahren und geänderter Zielstellung – entging mit knapper Mehrheit der Verwerfung[24].

Die Zahl der seit Bestehen des Gerichts anhängig gemachten Verfahren ist – im Vergleich zu anderen Landesverfassungsgerichten – überschaubar; die jeweils aktualisierten Zahlen sind nunmehr auch dem Statistischen Jahrbuch Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen[25]. Bis Ende 2015 sind insgesamt 240 Verfahren anhängig geworden, davon etwa die Hälfte Individualverfassungsbeschwerden (einschließlich Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz) nach Art. 53 Nr. 6 und 7 LV i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 8 und 10, §§ 52 ff. LVerfGG. Grund dafür dürfte sein, dass Mecklenburg-Vorpommern bei der Zulassung der Individualverfassungsbeschwerde insofern einen Mittelweg gegangen ist, als nach Art. 53 Nr. 6 LV jeder mit der Behauptung Verfassungsbeschwerde erheben kann, durch ein Landesgesetz unmittelbar in seinen Grundrechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein, demgegenüber Verfassungsbeschwerden gegen die öffentliche Gewalt im Übrigen beschränkt sind auf die Geltendmachung einer möglichen Verletzung in einem der in Art. 6 bis 10 LV gewährten Grundrechte (Art. 53 Nr. 7 LV). Dies sind die Grundrechtsartikel, die über die

13 Ausnahmen nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 und 3 LVerfGG.

14 Siehe § 19 Abs. 1 S. 2, ggf. i.V.m. §§ 37, 43 Abs. 2, 46 Abs. 2, 54 oder 60 LVerfGG.

15 Hiervon wurde bisher nur selten Gebrauch gemacht, siehe etwa Zwischenurt. v. 06.05.1999 – LVerfG 2/98, LVerfGE 10, 336; Urt. v. 18.11.2011 – LVerfG 21/10, LVerfGE 22, 337; Urt. v. 23.01.2014 – LVerfG 4/13, NordÖR 2014, 199.

16 Eine annähernd gleichberechtigte Vertretung beider Geschlechter ist bis heute nicht erreicht.

17 V. 20.12.1995 (GVOBl. 1996 S. 13).

18 *März* (Fn. 1), S. 13 f.

19 Urt. v. 18.04.1996 – LVerfG 4/95, LVerfGE 4, 249 mit Besprechung *Meyer*, LKV 1997, 16.

20 *März* (Fn. 1), S. 14.

21 So *März* (Fn. 1), S. 14.

22 Dies gilt bspw. für das Urt. v. 21.10.1999 – LVerfG 2/98, LVerfGE 10, 337 (zu verdachtlosen Kontrollen – sog. Schleierfahndung) oder das Urt. v. 18.05.2000 – LVerfG 5/98, LVerfGE 11, 265 (zur akustischen Wohnraumüberwachung – sog. Großer Lauschangriff).

23 Urt. v. 26.07.2007 – LVerfG 9/06-17/06, LVerfGE 18, 342.

24 Urt. v. 18.08.2011 – LVerfG 21/10, 22/10 u. 23/10, LVerfGE 22, 299 u. LVerfGE 22, 337 mit Sondervotum.

25 Abrufbar auch über das Internet, Hrsg. ist das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern; siehe zum Vergleich mit den anderen neuen Ländern etwa die Statistischen Übersichten in: 20 Jahre Verfassungsgerichtsbarkeit in den neuen Ländern, S. 213 ff.

Transformation (Inkorporation)[26] der Grundrechte des Grundgesetzes in Art. 5 Abs. 3 LV hinaus in der Landesverfassung eine eigenständige Regelung erfahren haben; ferner darf keine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts gegeben sein. Dies vermeidet Doppelzuständigkeiten und – bisweilen schwierige – Abgrenzungsfragen, mit denen sich die Verfassungsgerichte anderer Bundesländer befassen müssen[27]. Einfluss hat sicher auch eine Regelung in der Geschäftsordnung. Nach deren § 2 Abs. 3 S. 3 können im Allgemeinen (und nicht im Verfahrens-)Register auch Verfassungsbeschwerden eingetragen werden, die unzulässig sind oder offensichtlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben; derartige Vorgänge werden (auch bei Bezeichnung als „Verfassungsbeschwerde") zunächst als Verwaltungsangelegenheiten bearbeitet. Nur dann, wenn der Einsender nach Unterrichtung über die Rechtslage ausdrücklich eine richterliche Entscheidung begehrt, erfolgt die Übertragung in das Verfahrensregister (§ 3 Abs. 4 S. 2 GO LVerfG).

Zahlenmäßig an zweiter Stelle stehen die kommunalen Verfassungsbeschwerden nach Art. 53 Nr. 8 LV i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 10, §§ 52 ff. LVerfGG. Die Zahl der Verfahren sagt noch nichts über deren Erfolg aus; nur in relativ wenigen Fällen waren Verfassungsbeschwerden erfolgreich, am ehesten noch solche von Kommunen[28]. Eine zunehmende Bedeutung haben in den letzten Jahren Organstreitverfahren nach Art. 53 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1, §§ 36 ff. LVerfGG erlangt; ursächlich dafür ist nicht zuletzt das Ansteigen solcher Verfahren, in denen sich Abgeordnete des Landtages gegen parlamentarische Ordnungsmaßnahmen wenden oder sich von der Landesregierung in ihren Informations- und Auskunftsrechten aus Art. 39 und 40 LV verletzt sehen. Ganz vereinzelt geblieben sind mit insgesamt nur 4 Verfahren abstrakte und konkrete Normenkontrollen (Art. 53 Nr. 2 und 5 LV i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 40 ff. LVerfGG).

IV. Fazit

Dass das Landesverfassungsgericht im Bewusstsein der Menschen als eine Institution präsent ist, die ihnen irgendwie beistehen kann, belegen nicht zuletzt solche Anträge, die – bezeichnet als Verfassungsbeschwerden – wenn auch nicht in großer Zahl, so doch kontinuierlich eingehen und eher als allgemeiner Hilferuf zu verstehen sind. Die damit verbundenen Erwartungen und Hoffnungen mögen bisweilen realitätsfern sein – und es ist nicht einfach, den Menschen juristische Feinheiten zu erklären, etwa die nur begrenzten Zuständigkeiten auch eines Landesverfassungsgerichts oder die Kompetenzabgrenzung zwischen Bundes- und Landesverfassungsgericht.

Festzustellen ist abschließend, dass auch diejenigen, die vielfach verlautbaren, dass sie dem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes und seinen Institutionen eher ablehnend gegenüberstehen, durchaus gerne von den gewährten Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch machen[29].

26 Zur Begrifflichkeit siehe *Kohl*, in: Classen/Litten/Wallerath, LVerf M-V (Fn. 7), Vor Art. 5 Rn. 3.

27 *Kohl*, in: Classen/Litten/Wallerath (Fn. 7), Vor Art. 5 Rn. 4 m.w.N.

28 Eine Gesamtübersicht über die wichtigsten Entscheidungen (praktisch alle Sachentscheidungen) findet sich in Classen/Litten/Wallerath, LVerf M-V (Fn. 7), S. 31, ebenso sind diese auf der laufend aktualisierten Internet-Seite www.landesverfassungsgericht-mv.de zu finden.

29 So hatte ein nicht geringer Anteil von anhängig gewesenen Organstreitverfahren die Interessenverfolgung von Mitgliedern einer einzigen Fraktion im Landtag zum Gegenstand.

Peter Winterstein, Schwerin*

25 Jahre Gerichtsstrukturgesetz – Entwicklung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern

Vor 25 Jahren wurde das Gerichtsstrukturgesetz M-V verabschiedet. Innerhalb kürzester Zeit mussten die Gerichtsbarkeit der DDR in die neuen Gegebenheiten der BRD überführt und funktionsfähige Gerichte aufgebaut werden. Der Beitrag beleuchtet den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit Anfang der neunziger Jahre und beschreibt spätere Reformen. Schließlich wird nach Alternativen zum damaligen Vorgehen gefragt.

* *Peter Winterstein* ist Vizepräsident i.R. des OLG Rostock. Er war zuvor von 1996 bis 2004 im Justizministerium M-V tätig und von 2004 bis 2010 Direktor des Amtsgerichts Schwerin.

I. Einleitung

Am 19.03.1991 ist das Gerichtsstrukturgesetz Mecklenburg-Vorpommern verabschiedet worden und nach seiner Verkündung am 24.04.1991 in Kraft getreten[1]. Nach seinem § 1 Abs. 2 war die tatsächliche Umorganisation der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit jedoch einem weiteren Gesetz vorbehalten. Dieses war das Ge-

1 GVOBl. M-V 1991 S. 103.